

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

### **Städtepartnerschaftsverein e.V. Friedrichsdorf**

Sitz des Vereins ist 61381 Friedrichsdorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. unter IO VR 525 eingetragen.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Anregung und Förderung internationaler Beziehungen im Sinne des Partnerschaftsgedankens und der Verständigung über nationale Grenzen hinweg.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen wie Begegnungen von Bürgerinnen und Bürgern der Partnerstädte (sog. Partnerschaftstreffen) und der Vereine, Schüler- und Jugendaustausch, Kulturaustausch und Konzerte mit Beteiligung von Künstlern der Partnerstädte, Förderung und Pflege persönlicher Kontakte über nationale Grenzen hinweg.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können
  - a) natürlichen Personen
  - b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, kann gegen den ablehnenden Bescheid innerhalb von 2 Wochen Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod
  - b) Austrittserklärung. Der Austritt ist zum Ende jedes Kalendermonats möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
  - c) Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund

gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 4 Beitrag**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der nach Höhe und Fälligkeit jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Über eine teilweise oder volle Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung entscheidet der Vorstand.
3. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres während des Geschäftsjahres eintritt, ausgeschlossen wird oder austritt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlungen**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet. Als Jahreshauptversammlung findet sie im ersten Quartal statt. Der Vorstand lädt alle Mitglieder hierzu schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Der Jahreshauptversammlung obliegt
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - e) Bestellung von 2 Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen
  - f) Genehmigung des Finanzplans einschließlich von der Stadt gewährter Mittel für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
3. Die Tagesordnung wird auf Antrag eines Mitgliedes zu Beginn der Sitzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt.
4. Weitere Mitgliederversammlungen können durch mindestens 10% Mitglieder unter Angabe des Grundes oder den Vorstand verlangt und durch seinen Beschluss einberufen werden. Satz 3 von § 6.1. gilt entsprechend.
5. Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem vom Vorstand benannten Vertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß geladene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) gefasst, sofern nicht an anderer Stelle etwas anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder kann die Versammlung geheime Abstimmung beschließen.

7. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Vorsitzendem/r und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Wahlen**

1. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss aus Wahlleiter/in, Protokollführer/in, ausreichender Anzahl Stimmeneinsammlern und 3 Stimmenauszählern zu wählen.
2. Ist der/die Vorsitzende zu wählen, übernimmt er sofort nach seiner Wahl die Sitzungsleitung.
3. Wahlen sind grundsätzlich geheim und als Einzelwahl durchzuführen.
4. Auf Antrag aus der Versammlung kann mit 2/3 – Mehrheit offene Abstimmung für eine Wahl beschlossen werden.
5. Gewählt ist jeweils der Bewerber, der die höchste Stimmenzahl erhält.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur behandelt und beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Versammlung daraufhingewiesen wurde und bisheriger und vorgeschlagener Satzungstext beigelegt waren.
2. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 5 – 10 Beiräten, je einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Stadtverordnete/r und Magistratsmitglied werden von ihren Gremien delegiert.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
3. In den geschäftsführenden Vorstand sind zu wählen:
  - der/die Vorsitzende
  - die Ressortleiter/innen (je eine/r je Partnerstadt und der/die Jugendbeauftragte) als stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Schriftführer/in
  - der/ die Kassierer/in
  - der/die Pressereferent/in
4. Die Beiräte sind dazu berufen, durch ihre Arbeit den Vereinszweck zu befördern, die Arbeit des Vorstandes im Allgemeinen zu unterstützen und Sonderaufgaben zu übernehmen.
5. Jedes Vorstandsmitglied wird für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Der/die Vorsitzende, die weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und die Beiräte werden jeweils in verschiedenen Jahren gewählt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode. Die Berufung bedarf der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden, Aufgaben unter seinen Mitgliedern umverteilen und Fachleute oder Vertreter mit dem Partnerschaftsverein besonders verbundener Vereinigungen als weitere Mitglieder in den Vorstand für die Wahlperiode zuwählen.
9. Der/die Vorsitzende sowie die Ressortleiter sind jeweils alleine im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Reihenfolge der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder wird im

Innenverhältnis jeweils in der nächsten Vorstandssitzung nach einer Mitgliederversammlung festgelegt.

10. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
11. Sitzungen des Vorstandes werden mit einer Frist von mindestens einer Woche vom/von der Vorsitzenden einberufen. Sie werden vom/von der Vorsitzenden oder einem benannten Vertreter aus dem Vorstand geleitet. Beschlüsse werden mit Ausnahme von § 9.10 mit einfacher Mehrheit gefasst.
13. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Barauslagen werden erstattet.
14. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Vorsitzendem/r und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Anträge auf Auflösung des Vereins sind mit Begründung schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser muss innerhalb von 4 Wochen ausschließlich zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichsdorf mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden.

### **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.09.2007 errichtet. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Friedrichsdorf, den 28.09.2007

Irmgard Thorisch

1. Vorsitzende

Freya Bednarski Stelling

Schriftführerin